



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

2

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 10.2.2011
06.4.2011

Drucksachen-Nr.: V/429

Beschluss-Nr.: 253/17/11

Beschlussdatum: 06.4.2011

Gegenstand: Personalentscheidungen in Kapitalgesellschaften in privater Rechtsform mit
mehrheitlicher Beteiligung der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Ratsherr Nötzel

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungsausschuss

Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Sozialausschuss

Jugendhilfeausschuss

Umweltausschuss

Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 27.01.2011

gez. Michael Nötzel

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Oberbürgermeister wird angewiesen vor der Bestellung, Abberufung und Beurlaubung von Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften in privater Rechtsform, an denen die Stadt Neubrandenburg mehrheitlich beteiligt ist, in jedem Einzelfall die vorherige Entscheidung der Stadtvertretung einzuholen.
2. Der Oberbürgermeister wird angewiesen vor Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen von Geschäftsführern sowie der Aufstellung, Änderung und Abschaffung von Geschäftsverteilungsplänen für die Geschäftsführungen von Kapitalgesellschaften in privater Rechtsform, an denen die Stadt Neubrandenburg mehrheitlich beteiligt ist und die nicht über einen Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft verfügen die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.
3. Die Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften in privater Rechtsform, an denen die Stadt Neubrandenburg mehrheitlich beteiligt ist, sind zuständig für
 - a) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer
 - b) die Aufstellung, Änderung oder Abschaffung von Geschäftsverteilungsplänen für die Geschäftsführungen
4. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, die Gesellschaftsverträge der betroffenen Gesellschaften unverzüglich anzupassen, sofern sie diesem Beschluss widersprechen.

Finanzielle Auswirkungen: Kosten für Notar und Handelsregister

Begründung:

Die Beteiligungsgesellschaften verkörpern mit ihren Geschäftsanteilen bedeutende Vermögenswerte der Stadt Neubrandenburg und haben in vielen Fällen entscheidenden Einfluss auf die Attraktivität der Stadt Neubrandenburg bzw. die Sicherung der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Eine nachhaltige und erfolgreiche Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaften ist sowohl für Wahrnehmung der an diesen Unternehmen übertragenen Aufgaben als auch für deren wirtschaftliche Entwicklung von besonderer Bedeutung. Wesentlich dafür sind auch qualifizierte Personalentscheidungen für die Führung der Unternehmen.

Gegenwärtig besteht ein Unterschied für Personalentscheidungen von Unternehmen in öffentlicher Rechtsform (Eigenbetriebe) der Stadt Neubrandenburg und in privater Rechtsform (GmbH). Während beim SIM die Stadtvertretung und beim Pflegeheim der Hauptausschuss für die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitungen entscheidet, obliegt dies bei den städtischen Gesellschaften in unterschiedlicher Ausprägung entweder dem Oberbürgermeister allein bzw. den jeweiligen Aufsichtsräten.

Mit diesem Beschluss werden die Personalentscheidungen für die Geschäftsführungen der Gesellschaften in privater Rechtsform in die Zuständigkeit der Stadtvertretung gezogen. Gleichzeitig wird die Zuständigkeit für die Anstellungsverträge und die Geschäftsverteilungspläne, bei mehreren Geschäftsführern, in die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben. Im Innenverhältnis der Stadt sind zukünftig Personalentscheidungen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtvertretung bzw. des Hauptausschusses möglich. Die Verhandlung von Anstellungsverträgen und Geschäftsverteilungsplänen ist in den jeweils kleineren Gremien sinnvoller und flexibler zu gestalten.

Die für die Anstellungsverträge zuständigen Gremien können diese nur abschließen und kündigen, sofern vorher eine Bestellung bzw. Abberufung durch die Stadtvertretung erfolgt ist, da sie sich sonst gegenüber den jeweiligen Gesellschaften bzw. der Stadt wegen der Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten haftbar machen. Insofern entscheidet jeweils zunächst die Stadtvertretung.